

Verbot von Bisphenolen in Lebensmittelkontaktmaterialien – Verordnung (EU) 2024/3190

TÜV Rheinland LGA Products - Information

Januar 2025

Die Kommission hat ein Verbot für die absichtliche Verwendung von Bisphenol A (BPA) und anderen gefährlichen Bisphenolen und Derivaten in Materialien und Gegenständen mit Lebensmittelkontakt (FCM) erlassen. Das betrifft zum Beispiel Kunststoffe, die mit diesen Substanzen hergestellt werden, Beschichtungen von Metalldosen oder Klebstoffe, die in Lebensmittelverpackungen eingesetzt werden.

Das Verbot folgt auf ein positives Votum der EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2024 und eine Prüfungsphase durch den Rat und das Europäische Parlament und berücksichtigt die aktuelle wissenschaftliche Bewertung¹ der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Die EFSA kam 2023

zu dem Schluss, dass BPA potenziell schädliche Auswirkungen auf das Immunsystem hat. Dem vorgeschlagenen Verbot gingen sowohl eine öffentliche Konsultation als auch ausführliche Diskussionen mit allen Mitgliedstaaten voraus.

Die rechtsverbindliche Fassung der Verordnung (EU) 2024/3190 der Kommission² vom 19. Dezember 2024 wurde am 31.12.2024 im Amtsblatt veröffentlicht.

Hier finden Sie unsere Zusammenfassung für Sie.

ARTIKEL 1 - GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Die Verordnung ist gültig für alle FCM, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von BPA und weiteren kritischen Bisphenolen bei der Herstellung von:

- Kunststoffen
- Lacken und Beschichtungen
- Druckfarben
- Silikonelastomeren
- Klebstoffen
- Ionenaustauscherharzen
- Kautschuk

¹ [Bisphenol A in food is a health risk | EFSA](#)

² [Verordnung - EU - 2024/3190 - EN - EUR-Lex](#)

ARTIKEL 3 - VERBOT DER VERWENDUNG VON BPA

- Die Verwendung von BPA auf jeder Stufe der Herstellung der vorher genannten Materialien sowie das Inverkehrbringen von Lebensmittelbedarfsgegenständen, die ganz oder teilweise aus diesen unter Verwendung von BPA hergestellten Materialien bestehen, ist verboten.
- Ausnahmen von diesem Verbot sind an bestimmte Einschränkungen geknüpft.

ARTIKEL 4 – VERBOT DES VORHANDENSEINS VON BPA

- Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen und unter Verwendung eines anderen Bisphenols oder Bisphenolderivats hergestellt wurden, dürfen keine Rückstände von BPA enthalten.

ARTIKEL 5 – VERBOT DER VERWENDUNG VON ANDEREN GEFÄHRLICHEN BISPHENOLEN

- Die Verwendung von anderen gefährlichen Bisphenolen auf jeder Stufe der Herstellung der vorher genannten Materialien sowie das Inverkehrbringen von Lebensmittelbedarfsgegenständen, die ganz oder teilweise aus diesen unter Verwendung von kritischen Bisphenolen hergestellten Materialien bestehen, ist verboten.
- Diese Anforderung gilt nicht für Bisphenole die anderweitig zugelassen sind (z. B. in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011).

ARTIKEL 8 - SCHRIFTLICHE KONFORMITÄTSERKLÄRUNG UND BEGLEITDOKUMENTE

- Es ist eine Konformitätserklärung zu erstellen für FCM die unter die Ausnahmen in Anhang II fallen.

ARTIKEL 9 – ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN

Für die Auswahl der Methoden, mit denen überprüft wird, ob ein Lebensmittelbedarfsgegenstand BPA, andere gefährliche Bisphenole oder gefährliche Bisphenolderivate enthält oder diese Stoffe über die festgelegte Nachweisgrenze hinaus an Lebensmittel abgibt, gelten folgende Regeln:

- Wenn das Europäische Referenzlabor für Lebensmittelkontaktmaterialien JRC eine Methode entwickelt hat oder eine bestimmte Methode empfiehlt, ist diese zu wählen.
- Die gewählte Methode erreicht eine Nachweisgrenze von 1 µg/kg, es sei denn eine andere Nachweisgrenze ist vorgeschrieben oder die im ersten Punkt empfohlene Methode hat eine andere Nachweisgrenze.

ARTIKEL 10 – ÄNDERUNGEN AN VERORDNUNG (EU) NR. 10/2011

- Die Einträge in der Unionsliste für Bisphenol A und Bisphenol S werden gestrichen.
- BPA und andere gefährliche Bisphenole dürfen nur noch nach Maßgabe des Anhangs II dieser Verordnung verwendet werden (momentan: „Heavy-Duty“-Beschichtungen für Behälter über 1000L sowie Filtermembranen aus Polysulfon; eine Migration darf nicht nachweisbar sein)

ARTIKEL 11 UND 12- ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Generelle Übergangsfrist für Endprodukte mit Lebensmittelkontakt bis zum 20. Juli 2026
- Längere Fristen für Einwegverpackungen, die für Obst, Gemüse und Fischereierzeugnisse verwendet werden, sowie für Artikel, auf denen Lacke und Beschichtungen mit BPA nur auf der Außenseite aufgebracht werden: 20. Januar 2028

Beschränkung von Bisphenolen in FCM

TÜV Rheinland LGA Products – Kundeninformation

- Längere Fristen für wiederverwendbare Lebensmittelbedarfsgegenstände, die als professionelle Ausrüstung für die Lebensmittelproduktion verwendet werden (z.B. Süßwarenformen, Dichtungen, Pumpen) und BPA enthalten: 20. Januar 2028

ZUSAMMENFASSUNG/ WICHTIGE ASPEKTE

- Die Verwendung von BPA und seinen Salzen bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, wie oben beschrieben, und das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen und mit BPA hergestellt wurden, ist in der Europäischen Union verboten.
- Betroffen sind nicht nur Bisphenol A, sondern auch Bisphenol S und andere gefährliche Bisphenole und Bisphenolderivate.
- Polymere, bei deren Herstellung die oben genannten Stoffe verwendet werden, werden nicht mehr verkehrsfähig sein, z.B. bestimmte Arten von Polycarbonaten, Epoxidharzen, Phenol-Formaldehyd und verwandte Harze.

HANDLUNGSHINWEISE

- Wir empfehlen Ihnen, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Materialien von dem zu erwartenden Verbot von Bisphenolen betroffen sein werden und gegebenenfalls Alternativen zu prüfen und vorzubereiten.
- Derzeit gibt es noch keine Informationen des europäischen Referenzlabors JRC zur Analysemethodik
- Mit den vorhandenen Methoden und Geräten können wir Ihnen die geforderte Nachweisgrenze von 1 µg/kg bei Migrationstests anbieten; bitte beachten Sie jedoch, dass unter bestimmten Umständen die Realisierung dieser Nachweisgrenze mit Problemen behaftet sein kann.
- Für Prüfungen auf den Gesamtgehalt sind die Details der Methode noch nicht klar. Trotz aufwändiger Entwicklungsarbeit kann sein, dass eine so niedrige Nachweisgrenze in einem Extraktionstest nicht zu erreichen ist. In der gegenwärtigen Situation empfehlen wir, Migrationstests mit einer Nachweisgrenze von 1 µg/kg für die genannten Materialtypen durchzuführen, bei denen eine absichtliche Verwendung von BPA wahrscheinlich ist.

MATERIALIEN DIE BISPHENOLE ENTHALTEN KÖNNEN, BEISPIELE:

- Kunstharze auf der Basis von Phenolharzen, hier insbes. Bisphenol F bei Phenol-Formaldehydharzen
- Kunstharze, Lacke und Kleber auf der Basis von Epoxydharzen
- Polycarbonate
- Polysulfone, Polyethersulfone, PVC, Thermoplastische Elastomere (TPE)
- Bestimmte Beschichtungen und Drucke auf Papier und anderen Materialien

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Technisches Kompetenzzentrum Softlines

Dr. Ansgar Wennemer
Wennemer@de.tuv.com

Am Grauen Stein 29
51105 Köln
Deutschland

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLPG) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLPG ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLPG übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem nationalen oder EU Amtsblatt.

Haftungsansprüche gegen die TRLPG, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.